



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 979 Datum: 22.07.2014

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften mit den Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften**
- **Agribusiness und**
- **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften mit den Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften**
- **Agribusiness und**
- **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

Vom 22. Juli 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 16. Juli 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge Agrarwissenschaften mit den Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften, Agribusiness und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie vom 17. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 935 vom 17. Februar 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen Agribusiness sowie Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie erfolgen Zulassungen in das erste Fachsemester grundsätzlich nur zum jeweiligen Wintersemester.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss für den Master-Studiengang **Agrarwissenschaften**, Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften

a) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 30. September des Jahres (Ausschlussfrist),

b) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 31. März des Jahres (Ausschlussfrist),

für die Master-Studiengänge **Agribusiness** sowie **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

c) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist),

d) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist)

elektronisch über die Website der Universität Hohenheim gestellt werden. Zusätzlich müssen bei Master-Studiengängen Agribusiness sowie Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie der unterschriebene Ausdruck der Online-Bewerbung sowie die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen gemäß Absatz 2 ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Buchstabe a) und b) bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.“

- b) **Absatz 2 Buchstabe b)** wird wie folgt neu gefasst:
„b) für die Master-Studiengänge **Agribusiness** sowie **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** zusätzlich Nachweise über weitere Qualifikationen und ein Motivationsbericht in deutscher Sprache gemäß § 4.“

3. **§ 4 wird wie folgt geändert:**

a) **Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Für den zulassungsbeschränkten Master-Studiengang **Agribusiness** gilt folgendes Auswahlverfahren: Übersteigt die Anzahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bis dahin vorliegenden Prüfungsergebnisse, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung: 60%),
- b) abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder landwirtschaftliche Praktikantenprüfung (Gewichtung: 10%).
- c) Motivationsbericht in deutscher Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studiengangs wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 30%).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis b) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.“

c) **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

d) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 14. April 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 22. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

Rektor